



## Faktenblatt

Durchführung von Vergabeverfahren während pandemiebedingt geänderter Verhältnisse

gestützt auf die bundesrätlichen Verordnungen über

- Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24)
- Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)
- Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 16. April 2020 (COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht; SR 272.81)

Bern, 9. Dezember 2020; V2.0 (Aktualisierung Ziff. 1.2.4 [Covid-19-Gesetz] am 26. Januar 2021)

---

### Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Rechtliche Grundlagen (Entwicklung)	3
1.2.1	COVID-19-Verordnung 2	3
1.2.2	Covid-19-Verordnung 3 und Covid-19-Verordnung besondere Lage	3
1.2.3	COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht	4
1.2.4	Covid-19-Gesetz	5
1.2.5	Bisherige Empfehlungen und Faktenblätter von KBOB und BKB	5
1.3	Dynamische Situation: «Ausserordentliche Lage» und «Besondere Lage»	6
1.4	Verwendung dieses Faktenblatts	7
<b>2</b>	<b>Planung der Beschaffungen</b>	<b>7</b>
2.1	Beschaffungen ermöglichen und beschleunigen	7
2.2	Dringliche Beschaffungen	8
<b>3</b>	<b>Formvorschriften</b>	<b>9</b>
3.1	Elektronische Einreichung von Offerten	9
3.2	Verzicht auf formelle Unterschrift (Nachreichung)	9
<b>4</b>	<b>Fristen</b>	<b>10</b>
4.1	Fristenstillstand bei Gerichtsferien	10
4.2	Verlängerungen von Fristen	10
4.3	Eintreffen von Angeboten nach Offertöffnung oder während der Evaluation	11

<b>5</b>	<b>Vertragsabschluss und Vertragsinhalt</b> .....	<b>11</b>
5.1	Auswirkungen des Fristenstillstands auf den Vertragsabschluss .....	11
5.2	Elektronische Unterschrift und elektronische Signatur .....	12
5.3	Ergänzungen in Verträgen .....	13
5.3.1	Dringliche Beschaffungen .....	13
5.3.2	Umgang mit möglichen Verzögerungen (Liefer- oder Leistungsstörungen) .	13
5.3.3	Verwendung der einfachen elektronischen Unterschrift.....	13
5.3.4	Verwendung der elektronischen Signatur .....	13
<b>6</b>	<b>Persönliche Kontakte</b> .....	<b>14</b>
6.1	Grundsätzliches .....	14
6.2	Digitale Beurteilung in Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren.....	14
6.3	Ausstellung von Beiträgen bei Wettbewerben und Studienaufträgen .....	15
<b>7</b>	<b>Schlussbemerkungen</b> .....	<b>15</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Die KBOB publiziert das vorliegende Faktenblatt als Hilfsmittel für die Durchführung von Vergabeverfahren zu Handen der Vergabestellen, Bewerbern, Anbietenden und Mitglieder von Experten- bzw. Beurteilungsgremien. Es soll dazu beitragen, dass in der aktuell geltenden «besonderen Lage» aufgrund des Coronavirus (Covid-19), Vergabeverfahren möglichst schonungsvoll aber effektiv durchgeführt werden können. Vorbehältlich anderslautender Publikationen der KBOB, behält dieses Faktenblatt nötigenfalls auch bei restriktiveren pandemiebedingten Verhältnissen Geltung. Die Gesundheit aller an den Verfahren Beteiligten soll stets im Vordergrund stehen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen (Entwicklung)

### 1.2.1 COVID-19-Verordnung 2

Am 13. März 2020 beschloss der Bundesrat gestützt auf Art. 7 Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) die «ausserordentliche Lage» und ordnete mit der gleichentags in Kraft tretenden Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (**COVID-19-VERORDNUNG 2**; Link: [COVID-19-Verordnung 2](#)) Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus an. Die Verordnung wurde in den darauffolgenden Wochen mehrmals erweitert, ergänzt und angepasst.

### 1.2.2 Covid-19-Verordnung 3 und Covid-19-Verordnung besondere Lage

Ab dem 27. April 2020 lockerte der Bundesrat die Massnahmen in drei Schritten wieder und per 22. Juni 2020 hob er die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend auf, wodurch sich die Situation weitgehend normalisierte (Link: [Medienmitteilung vom 19. Juni 2020](#)).

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 und Inkraftsetzung per 22. Juni 2020 erliess der Bundesrat zwei neue Verordnungen, welche die COVID-19-VERORDNUNG 2 ersetzen:

- a) Verordnung 3 des Bundesrats über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (**COVID-19-VERORDNUNG 3**; SR 818.101.24), abgestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV (Link: [Covid-19-Verordnung 3](#); befristet bis 31. Dezember 2021);
- b) Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (**COVID-19-VERORDNUNG BESONDERE LAGE**; SR 818.101.26), abgestützt auf Art. 6 Abs. 2 EpG (Link: [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#); mit Ausnahme des Verbots von Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen und einer damit zusammenhängenden Strafbestimmung ist diese Verordnung nicht befristet).

Diese Aufteilung ermöglichte eine Rückführung der gesundheitspolizeilichen Massnahmen von der «ausserordentlichen Lage» in die «besondere Lage» nach Art. 6 EpG, indem Massnahmen, die nicht auf Art. 6 EpG oder andere spezialgesetzliche Bestimmungen gestützt werden konnten, direkt auf Art. 185 Abs. 3 Bundesverfassung (BV; SR 101) abgestützt wurden.

Mit dem Wechsel zur «besonderen Lage» verbunden ist auch ein stärkerer Einbezug der Kantone bei der Aufhebung bestehender bzw. beim Erlass neuer Massnahmen (vgl. Art. 6 Abs. 2 EpG).

Während die COVID-19-VERORDNUNG 3 Massnahmen wie die Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, Einschränkungen beim Grenzübertritt sowie bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern, etc. regelt, behandelt die COVID-19-VERORDNUNG BESONDERE LAGE die Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen und solche zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

### 1.2.3 COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht

Am 16. April 2020 verabschiedete der Bundesrat gestützt auf Art. 185 Abs. 3 BV eine Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus (**COVID-19-VERORDNUNG JUSTIZ UND VERFAHRENSRECHT**; Link: [COVID-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht](#); SR 272.81).

Gemäss deren Art. 1 haben Gerichte und Behörden bei der Durchführung von Verfahrenshandlungen mit Teilnahme von Parteien, Zeuginnen und Zeugen oder Dritten (bspw. bei Verhandlungen und Einvernahmen) die angesichts der Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) angezeigten Massnahmen betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten.

Die Gültigkeit der ursprünglich bis am 30. September 2020 befristeten Verordnung wurde vom Bundesrat am 25. September 2020 bis am 31. Dezember 2021 verlängert. Gleichzeitig erfolgten Anpassungen: Der ausnahmsweise Einsatz von Videokonferenzen in Verhandlungen und bei Zeugeneinvernahmen in Zivilverfahren ist künftig nur noch unter strengeren Voraussetzungen möglich. Es handelt sich um eine zusätzliche Möglichkeit für die Gerichte und nicht um eine Verpflichtung. Grundsätzlich ist dafür das Einverständnis der Parteien erforderlich.

Darüber hinaus ist der Einsatz von Videokonferenzen nur dann zulässig,

- wenn dies eine Partei oder ihre Rechtsvertretung sowie allenfalls auch ein Gerichtsmitglied aufgrund ihrer besonderen Gefährdung durch das Coronavirus als besonders schützenswerte Person beantragt und keine wichtigen Gründe dagegensprechen
- sowie bei besonderer Dringlichkeit.

#### 1.2.4 Covid-19-Gesetz

Mit dem Ziel, die Notrechtsmassnahmen, die vom Bundesrat zur Bewältigung der Coronakrise ergriffen wurden, in ordentliches Recht zu überführen, legte der Bundesrat dem Parlament am 12. August 2020 (nach einer abgekürzten Vernehmlassung) eine Botschaft für ein Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vor (COVID-19-GESETZ) (Link: [Medienmitteilung vom 12. August 2020](#)).

Das COVID-19-GESETZ vom 25. September 2020 (Link: [Gesetz](#)) enthält Delegationsnormen, die bis Ende 2021, respektive 2022 befristet sind (s. Art. 21 Abs. 2 ff. des Gesetzes). Sie erteilen dem Bundesrat die Befugnis, weiterhin notwendige Massnahmen anzuordnen oder anzupassen, da direkt auf Art. 185 Abs. 3 BV abgestützte Verordnungen nach sechs Monaten automatisch ausser Kraft treten. Das Gesetz umfasst verschiedene Bestimmungen für Sachbereiche, in denen dem Bundesrat besondere Befugnisse eingeräumt werden: Massnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung (Art. 3), Massnahmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (Art. 4), Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich (Art. 5), Massnahmen bei Grenzschliessung (Art. 6), justizielle und verfahrensrechtliche Massnahmen (Art. 7), Massnahmen im Bereich von Versammlungen von Gesellschaften (Art. 8), insolvenzrechtliche Massnahmen (Art. 9), Massnahmen im Bereich der Versorgungssicherheit (Art. 10), Massnahmen im Kulturbereich (Art. 11), Härtefallmassnahmen für Unternehmen (Art. 12 ff.), Massnahmen im Sportbereich (Art. 13), Massnahmen im Medienbereich (Art. 14), Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls (Art. 15), Massnahmen im Bereich der beruflichen Vorsorge (Art. 16) und Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung (Art. 17).

Das Gesetz wurde vom Parlament in der Herbstsession 2020 beraten. Mit einer von den Räten eingeführten Härtefallklausel soll der Bundesrat auch jenen Unternehmen helfen können, die nicht von einer Branchenlösung profitieren. Nach einer Bereinigung der Differenzen bei den Finanzhilfen für Selbstständige und Härtefälle haben die Räte auch der Dringlichkeitsklausel zugestimmt. Das Gesetz wurde in den Schlussabstimmungen vom 25. September 2020 durch das Parlament genehmigt und es trat bereits am 26. September 2020 in Kraft.

#### 1.2.5 Bisherige Empfehlungen und Faktenblätter von KBOB und BKB

Als Grundlage für das vorliegende Faktenblatt dienen zudem Empfehlungen, die die KBOB und die Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) bereits am 27. März 2020 hinsichtlich des Handlungsspielraums zur Milderung der Auswirkungen auf die schweizerische Volkswirtschaft aus Sicht des öffentlichen Beschaffungswesens verabschiedeten (Link: [KBOB](#)).

### 1.3 Dynamische Situation: «Ausserordentliche Lage» und «Besondere Lage»

Die gesundheitspolizeilichen Massnahmen, die der Bundesrat in der **«ausserordentlichen Lage»** gestützt auf Art. 7 EpG im Frühjahr 2020 (**13. März 2020 bis und mit 21. Juni 2020**, vgl. Art. 12 Abs. 1 COVID-VERORDNUNG 2 sowie Art. 28 und 29 Abs. 1 COVID-VERORDNUNG 3) erstmals beschlossen hat, bewirkten für die Wirtschaft und das öffentliche Leben in der jüngeren Geschichte der Schweiz nie dagewesene Einschränkungen (sog. «Lockdown»). Die Massnahmen wurden rasch eingeführt und erst nach Wochen schrittweise wieder gelockert. So war es u.a. zeitweise verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen durchzuführen, und öffentlich zugängliche Einrichtungen waren für das Publikum (mit diversen Ausnahmen, bspw. die öffentliche Verwaltung) geschlossen (Art. 6 COVID-VERORDNUNG 2, Stand am 17. März 2020). Besonders gefährdete Personen sollten zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden (Art. 10b COVID-VERORDNUNG 2, Stand am 17. März 2020), und Arbeitgeber waren u.a. verpflichtet, den besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen (Art. 10c Abs. 1 COVID-VERORDNUNG 2, Stand 20. Juni 2020).

Für die **aktuelle «besondere Lage»** hat der Bundesrat **ab 22. Juni 2020** die weitgehenden gesundheitspolizeilichen Massnahmen der «ausserordentlichen Lage» erheblich gelockert: Einzig Grossveranstaltungen bleiben bis Ende September 2020 verboten. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen, wofür der Bundesrat die Vorgaben vereinfacht hat, und Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen. Der Bundesrat setzt dabei stark auf eigenverantwortliches Handeln (vgl. bspw. Art. 3, 4 und 10 COVID-19-VERORDNUNG BESONDERE LAGE).

Trotz dieser Lockerungen und der vom Bund zahlreich getroffenen Massnahmen zur Abschwächung der Folgen der Pandemie auf die Wirtschaft und die Konjunktur ist von **erheblichen mittel- bis langfristigen Auswirkungen** auf die Schweizer Wirtschaft und Volkswirtschaft auszugehen. **Ein auf die Bedürfnisse und Nöte der Marktteilnehmer angepasstes und flexibel funktionierendes Beschaffungswesen kann einen wichtigen Beitrag zur Abfederung dieser Auswirkungen leisten.**

Zusätzlich ist zu bedenken, dass der Bundesrat auch in der «besonderen Lage» nach Anhörung der Kantone bei Bedarf die aktuell geltenden Massnahmen wieder verschärfen kann. Auch die **Kantone** können für begrenzte Zeit die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen zusätzlich beschränken oder gar regional geltende Massnahmen nach Art. 40 EpG treffen (Art. 8 Abs. 1 und 2 COVID-19-VERORDNUNG BESONDERE LAGE). Auch vor diesen Hintergründen und angesichts dessen, dass die Covid-19-Pandemie leider noch Monate, wenn nicht Jahre andauern könnte, soll die Beschaffungspraxis mit den aktuellen Bedürfnissen (v.a. gesundheitliche und wirtschaftliche Interessen) vereinbar sein.

## 1.4 Verwendung dieses Faktenblatts

Die nachfolgenden Ausführungen sind als **Anregungen und Hinweise** zu verstehen, damit die Vergabestellen unter Geltung der «besonderen Lage» die Vergabeverfahren weiterhin möglichst reibungslos durchführen können.

Dieses Faktenblatt gilt angesichts der **Dynamik der Situation in der aktuellen Covid-19-Pandemie** für die «besondere Lage» gleichermassen wie für allfällige restriktivere Verhältnisse. Die Anregungen und Hinweise können von den Vergabestellen nach Bedarf verwendet und eingesetzt werden.

Dennoch ist darauf zu achten, bei Verwendung von Ausnahmeregelungen deren Zulässigkeit stets im Einzelfall zu überprüfen und zu begründen.

Folgende Aspekte des Vergabeverfahrens werden behandelt:

- Planung der Beschaffungen (Ziff. 2)
- Formvorschriften (Ziff. 3)
- Fristen (Ziff. 4)
- Vertragsabschluss und Vertragsinhalt (Ziff. 5)
- Persönliche Kontakte (Ziff. 6)

## 2 Planung der Beschaffungen

### 2.1 Beschaffungen ermöglichen und beschleunigen

Die **Planung von Beschaffungsvorhaben** soll trotz Geltung der «besonderen Lage» und ebenso im Fall von allfälligen restriktiveren Verhältnissen generell **fortgesetzt** und **nicht unterbrochen** oder sistiert werden. Geplante Aufträge, welche rasch vergeben werden können (z.B. in der Instandhaltung bzw. baulichem Unterhalt), könnten zudem vorgezogen werden.

Im **konkreten Fall** können weitere Möglichkeiten einer **beschleunigten Vergabe** geprüft und eingesetzt werden, beispielsweise durch beförderliche Verfahrensabwicklung seitens Behörden im Rahmen der **Evaluation** (vgl. hierzu auch weiter unten Ziffer 2.2).

Öffentliche Vergabeverfahren sollen, wenn immer möglich, **elektronisch durchgeführt** werden (z.B. Zulassung elektronischer Einreichung von Angeboten [unter Einhaltung der formellen Bedingungen (elektronische Signatur); Verzicht auf handschriftliche Unterzeichnung (bei späterer Nachreichung)]; Durchführung von elektronischen Auktionen [vgl. Art. 23 BöB 2019 bzw. Art. 23 IVöB 2019; Art. 34 Abs. 2 BöB 2019 bzw. Art. 34 Abs. 2 IVöB 2019; siehe hierzu auch weiter unten Ziffern 3 und 5]).

Laufende Beschaffungen sollen auch unter Geltung der «besonderen Lage» bzw. bei gar restriktiveren Verhältnissen nur abgebrochen werden, wenn sich **wesentliche Änderungen** ergeben. Ansonsten soll die Möglichkeit der **Berichtigung** genutzt werden, z.B. bei Terminänderungen oder bei nicht wesentlichen Änderungen der Lieferfristen bzw. des Erfüllungszeitpunkts.

## 2.2 Dringliche Beschaffungen

In **Gefahren- und Dringlichkeitslagen** ermöglicht das öffentliche Vergaberecht des Bundes und der Kantone die ausnahmsweise **Beschleunigung** und Vereinfachung von Vergabeverfahren. Dies betrifft insbesondere kurzfristige und zügig durchzuführende Beschaffungen zum **Schutz fundamentaler Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen**, namentlich die Bedarfsdeckung dringlich benötigter Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der epidemiologischen Lage und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen. Darunter fallen bspw. Güter und Dienstleistungen zur **Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und Landesversorgung** oder Dienstleistungen zur **Aufrechterhaltung systemrelevanter Einrichtungen**.

Bei verschärften Massnahmen in der aktuellen «besonderen Lage» oder bei gar restriktiveren Verhältnissen können Vergabeverfahren ausnahmsweise wie folgt beschleunigt und vereinfacht werden, wobei das Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand stets im Einzelfall zu **überprüfen** und zu **begründen** ist:

- keine Anwendbarkeit des öffentlichen Vergaberechts zum Schutz und Aufrechterhaltung der **äusseren oder inneren Sicherheit** oder der **öffentlichen Ordnung** (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. a BöB [Art. 10 Abs. 4 lit. a BöB 2019] bzw. Art. 10 Abs. 2 Bst. a IVöB [Art. 10 Abs. 3 lit. a. IVöB 2019]);
- keine Anwendbarkeit des öffentlichen Vergaberechts zum Schutz von **Gesundheit und Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen** (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. b BöB [Art. 10 Abs. 4 lit. b BöB 2019] bzw. Art. 10 Abs. 2 Bst. b IVöB [Art. 10 Abs. 3 lit. b IVöB 2019]);
- freihändige Vergabe aufgrund **unvorhersehbarer Ereignisse und Dringlichkeit** (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. d VöB [Art. 21 Abs. 2 lit. d BöB 2019] bzw. Art. 21 Abs. 2 lit. d IVöB 2019).

Für den Bezug dringlich benötigter Güter und Dienstleistungen können zudem unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben für die freihändige Vergabe von **Zusatzaufträgen** (Art. 13 Abs. 1 lit. e und f VöB 1995 bzw. Art. 21 Abs. 2 lit. d und e BöB 2019 und Art. 21 Abs. 2 lit. d und e IVöB 2019) vertragsrechtliche Möglichkeiten zur **Verlängerung der Vertragsdauer** und zur **Ausweitung vertraglich vereinbarter Bezugsmengen (Optionen)** geprüft werden (s. auch unten Ziff. 5.3.1).

## 3 Formvorschriften

### 3.1 Elektronische Einreichung von Offerten

Angebote und Anträge auf Teilnahme müssen jeweils **schriftlich, vollständig** und **fristgerecht** gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden (vgl. Art. 19 BöB [Art. 34 Abs. 1 BöB 2019] bzw. Art. 34 Abs. 1 IVöB 2019). Gemäss Art. 20 Abs. 1 VöB (vgl. auch Art. 34 Abs. 2 BöB 2019 bzw. Art. 34 Abs. 2 IVöB 2019) kann die Auftraggeberin zulassen, dass die Anbieterinnen und die Anbieter ihre Anträge auf Teilnahme, ihre Angebote sowie weitere Eingaben auch **elektronisch** einreichen können.

Die Möglichkeit der elektronischen Offerteinreichung ist in diesem Fall in der Publikation der Ausschreibung bzw. den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich anzugeben. Ebenso sind die konkreten (evtl. lagebedingt besonderen) Formerfordernisse, insbesondere für die **Einhaltung der Angebotsfrist** und die **Vollständigkeit der Unterlagen**, in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen zu definieren. Zudem soll genau umschrieben werden, wie die Offerteinreichung (z.B. bei elektronischer Einreichung an zwei Adressaten per E-Mail etc.) vorgenommen werden soll.

Bei laufenden Ausschreibungsverfahren ist zusätzlich eine Berichtigung im SIMAP nötig.

### 3.2 Verzicht auf formelle Unterschrift (Nachreichung)

Die eingereichten Angebote werden zunächst auf die **Einhaltung der Formvorschriften** überprüft (Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit, Verbindlichkeit etc.), damit die Vergabestelle offensichtliche Fehler beseitigen kann (vgl. auch Art. 19 BöB [Art. 38 Abs. 1 BöB 2019] bzw. Art. 38 Abs. 1 IVöB 2019).

Falls in der Ausschreibung die formelle Unterzeichnung von Offerten, Offertbeilagen oder Nachweisen verlangt wurde, können die Vergabestellen bei Bedarf bzw. lagebedingt davon abweichen und verlangen, dass diese Dokumente vorerst «nur» lediglich elektronisch eingereicht werden. Auch im Falle der elektronischen Einreichung sollte aber die **Verbindlichkeit des Angebotes** abgeklärt werden (Rückruf am Telefon, evtl. per E-Mail). Sofern das Angebot nicht die Anforderungen an die elektronische Signatur erfüllt, können die erforderlichen Unterschriften allenfalls erst später, bspw. vor Abschluss der Evaluation, beigebracht evtl. postalisch nachgereicht werden. Zudem kann die Vergabestelle sich darauf beschränken, die erforderlichen Unterschriften lediglich vom potentiellen Zuschlagsempfänger bzw. von den für den Zuschlag in Betracht fallenden Anbietenden einzufordern.

## 4 Fristen

### 4.1 Fristenstillstand bei Gerichtsferien

Der Bundesrat hat bei Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 die **Gerichtsferien** über Ostern aufgrund der «ausserordentlichen Lage» vom 21. März bis und mit 19. April 2020 verlängert (Link: [Medienmitteilung des Bundesrats zur Verlängerung der Gerichtsferien in Zivil- und Verwaltungsverfahren](#)). Diese Verlängerung der Gerichtsferien galt für **alle Verfahren nach Bundesrecht und kantonalem Recht. Ausgenommen** waren Verfahren, in denen **keine Gerichtsferien vorgesehen** sind, namentlich in dringenden Angelegenheiten sowie Strafverfahren.

Sollten die Gerichtsferien künftig erneut verlängert werden, würde dies wiederum bedeuten, dass die **Beschwerdefrist** gegen Verfügungen in Vergabeverfahren des Bundes, welche 20 Tage vor dem Beginn der Gerichtsferien publiziert wurden, während der gesamten Dauer der (verlängerten) Gerichtsferien **stillstehen**. Allerdings gilt es zu beachten, dass mit Inkrafttreten des revidierten Beschaffungsrechts per 1. Januar 2021 für vergaberechtliche Verfahren **keine Gerichtsferien mehr** gelten werden (Art. 56 Abs. 2 BöB 2019). Für die Kantone galt bereits bisher, dass Gerichtsferien in vergaberechtlichen Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Rechtsmittelinstanzen nicht beachtlich sind (Art. 15 Abs. 2bis IVöB 2001; Art. 56 Abs. 2 IVöB 2019).

Davon sind zudem jene Fristen nicht betroffen, welche auch sonst dem Fristenstillstand nicht unterworfen sind. Dies sind zum einen jene Fristen, die von den Vergabestellen für die **Abwicklung des Vergabeverfahrens** gesetzt werden (Frage-Antwort-Runden, Offerteingabefrist, Bereinigungen etc.), wobei die Vergabestellen aufgrund der besonderen Umstände und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Covid 19 im Interesse aller Beteiligten freiwillig die von ihnen angesetzten Fristen verlängern können.

Des Weiteren gilt der Fristenstillstand nicht in dringlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht, so bei Verfahren betreffend **aufschiebende Wirkung** und andere **vorsorgliche Massnahmen** (Art. 46 Abs. 2 BGG und Art. 22a Abs. 2 VwVG).

### 4.2 Verlängerungen von Fristen

Neu anzusetzende Fristen für Offerteingaben, Frage-Antwort-Runden, für Eingaben für Bereinigungen etc., können auch in der aktuellen «besonderen Lage» geeignet **verlängert** werden, um den Fristendruck bei den Anbieterinnen und Anbietern zu reduzieren.

Bei bereits angesetzten Fristen ist auf die **Transparenz** und die **Gleichbehandlung** der Anbieterinnen und Anbieter zu achten. Zu diesem Zweck sollen allfällige Verlängerungen mittels **Berichtigung** auf der elektronischen Plattform simap.ch bekannt gegeben werden.

Ebenso können Termin- und Meilensteinpläne neu grosszügiger festgelegt bzw. angepasst werden.

#### **4.3 Eintreffen von Angeboten nach Offertöffnung oder während der Evaluation**

Während der «ausserordentlichen Lage» verspäteten sich teilweise die Postzustellungen, insbesondere auch von Eingaben aus dem Ausland, obwohl der Poststempel vor Fristablauf datierte. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es der Vergabestelle überlassen, ob sie die Offertöffnung erst **frühestens fünf Arbeitstage** nach Ablauf der Offertfrist durchführt.

Alternativ kann von der Anbieterin oder dem Anbieter die Zustellung der Eingabe bis zum Ablauf der Einreichungsfrist **auf elektronischem Weg** verlangt und deren Eingang elektronisch bestätigt werden (vgl. oben). Das Vergabeverfahren kann anschliessend unter Berücksichtigung dieser Eingabe fortgesetzt werden (z.B. Offertöffnung, Evaluation). Die Originale sind nach deren Eintreffen mit zu den Akten zu nehmen, wobei die elektronisch eingereichte Version massgebend ist.

## **5 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt**

### **5.1 Auswirkungen des Fristenstillstands auf den Vertragsabschluss**

Der **Vertrag** kann grundsätzlich nach vergaberechtlichen Vorgaben erst **unterzeichnet** werden, wenn die Beschwerdefrist ungenutzt abgelaufen oder einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht erteilt worden ist. Ein früherer Vertragsschluss verstösst auch in epidemiologischen Ausnahmelagen gegen Art. 22 Abs. 1 BöB (Art. 42 Abs. 1 BöB 2019) bzw. Art. 14 IVöB (Art. 42 Abs. 1 IVöB 2019). Es ist jedoch bei **hohem zeitlichem Druck** unter Wahrung des Vertrauensschutzes möglich, **Vertragsverhandlungen** nach Publikation des Zuschlags mit der Anbieterin oder dem Anbieter aufzunehmen, um nach **unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist bzw. dem gerichtlichen Entscheid** rascher einen Vertrag abzuschliessen zu können.

Sofern aufgrund ausserordentlicher Umstände mit dem Vertragsabschluss ausnahmsweise nicht bis zum unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist zugewartet werden kann,

ist als **aufschiebende Bedingung** für die Gültigkeit des Vertrags der unbenutzte Ablauf der Beschwerdefrist vorzusehen oder zumindest die **Vertragsauflösung** im Falle einer Beschwerdeerhebung vorzubehalten.

## 5.2 Elektronische Unterschrift und elektronische Signatur

Gemäss Art. 29 Abs. 1 VöB (Art. 11 Abs. 1 VöB 2020) schliesst die Vergabestelle die Verträge **schriftlich**. Ein Vertrag, für den die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, muss die Unterschriften der Personen tragen, die durch ihn verpflichtet werden sollen (Art. 13 Abs. 1 OR). Die Unterschrift ist grundsätzlich eigenhändig zu schreiben (Art. 14 Abs. 1 OR).

Nebst der **physischen Unterzeichnung** von Verträgen können Vertragsunterzeichnungen heutzutage auch mittels der **einfachen elektronischen Unterschrift** erfolgen. Dabei wird die unterzeichnete Originalurkunde eingescannt, als Bilddatei oder PDF abgespeichert und anschliessend per E-Mail verschickt. Eine andere Vorgehensweise ist die, bei der eine bereits elektronisch gespeicherte Unterschrift in den Text eines elektronischen Dokuments eingefügt wird und als Anhang zu einer E-Mail verschickt wird.<sup>1</sup>

Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> OR sieht sodann vor, dass die mit einem Zeitstempel verbundene **qualifizierte elektronische Signatur (Klasse-A-Zertifikat)** gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur vom 18. März 2016 (ZertES; SR 943.03) der eigenhändigen Unterschrift nach Art. 14 Abs. 1 OR beim reinen E-Mailverkehr **gleichgestellt** ist. Somit kann der von der Vergabestelle abzuschliessende Vertrag auch rein elektronisch geschlossen werden, sofern alle erforderlichen Signaturen die Anforderungen nach Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> OR erfüllen.<sup>2</sup> Zur Prüfung, ob die verwendete Signatur den Anforderungen genügt, steht im Internet ein Tool zur Verfügung: [www.validator.ch](http://www.validator.ch).

Darüber hinaus ist die **Aufbewahrungspflicht** für Unterlagen des öffentlichen Vergabeverfahrens zu beachten. Eine rein elektronische Unterzeichnung von Verträgen kommt nur dann in Frage, wenn die (nachträgliche) elektronische Aufbewahrung unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Datensicherheit gewährleistet ist (Link: [Weisungen des EDI über die Aktenführung in der Bundesverwaltung vom 13. Juli 1999](#)).

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa BSK OR I-SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, Art. 13 N 14c ff., Art. 14/15 N 6 ff.

<sup>2</sup> Vgl. etwa BSK OR I-SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, Art. 13 N 14f, Art. 14/15 N 6a ff.

## 5.3 Ergänzungen in Verträgen

### 5.3.1 Dringliche Beschaffungen

Bei dringlicher Ausführung von öffentlichen Aufträgen, bspw. aufgrund der Verlängerung der Gerichtsferien oder der Beschwerdefrist, kann mittels einer **vorvertraglichen Vereinbarung** die Erbringung erforderlicher (Vor-)Leistungen bis zum Vertragsabschluss abgesichert und ausgelöst werden.

Für den Bezug dringlich benötigter Güter und Dienstleistungen können unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben für die freihändige Vergabe von Zusatzaufträgen (Art. 13 Abs. 1 lit. e und f VöB 1995 bzw. Art. 21 Abs. 2 lit. d und e BöB 2019 und Art. 21 Abs. 2 lit. d und e IVöB) weitere vertragsrechtliche Möglichkeiten, wie bspw. zur **Verlängerung der Vertragsdauer** und zur **Ausweitung vertraglich vereinbarter Bezugsmengen (Optionen)** geprüft werden (s. auch oben Ziff. 2.2 in fine).

Sofern mit dem Vertragsabschluss ausnahmsweise nicht bis zum unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist zugewartet werden kann, ist als **aufschiebende Bedingung** für die Gültigkeit des Vertrags der unbenutzte Ablauf der Beschwerdefrist vorzusehen oder zumindest die **Vertragsauflösung** im Falle einer Beschwerdeerhebung vorzubehalten.

### 5.3.2 Umgang mit möglichen Verzögerungen (Liefer- oder Leistungsstörungen)

Möglicher Textbaustein im Vertrag (ohne Gewähr):

*«Die vorstehend zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Termine sind grundsätzlich verbindlich. Die Vertragsparteien verpflichten sich aber, eine einvernehmliche Überprüfung der konkreten Termine vorzunehmen, sofern Verzögerungen bzw. Liefer- oder Leistungsstörungen aufgrund nachweisbarer Einschränkungen im Zusammenhang mit der Pandemie (COVID-19) auftreten. Die Parteien werden im konkreten Fall bestrebt sein, berechnete und belegbare Ansprüche rasch und unkompliziert im Rahmen einer gütlichen Einigung zu erledigen.»*

### 5.3.3 Verwendung der einfachen elektronischen Unterschrift

Möglicher Textbaustein im Vertrag (ohne Gewähr):

*«Aufgrund der aktuellen Erschwernisse im Zusammenhang mit COVID-19 einigen sich die Parteien darauf, dass für den vorliegenden Vertrag das Schriftformerfordernis auch durch Einscannen der unterschriebenen Originalurkunde bzw. Einfügen einer eingescannten Unterschrift erfüllt ist.»*

### 5.3.4 Verwendung der elektronischen Signatur

Möglicher Textbaustein im Vertrag (ohne Gewähr):

«Aufgrund der aktuellen Erschwernisse im Zusammenhang mit COVID-19 einigen sich die Parteien darauf, dass für den vorliegenden Vertrag das Schriftformerfordernis auch durch Unterzeichnung mittels elektronischer Signatur (Klasse-A-Zertifikat) gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur vom 18. März 2016 (ZertES; SR 943.03) erfüllt ist.»

## 6 Persönliche Kontakte

### 6.1 Grundsätzliches

Persönliche Kontakte können durch **virtuelle** ersetzt werden (z.B. Präsentationen oder Begehungen per Video und Fotodokumentation, Dialoge und Debriefings per Telefonkonferenz [z.B. Skype, Teams, Zoom usw.]) oder stattdessen **schriftlich** durchgeführt werden.

Auch virtuelle Sitzungen sind in einem **Protokoll** festzuhalten und per E-Mail zu versenden. Der Erhalt ist von den Beteiligten wiederum per E-Mail zu bestätigen.

Sind persönliche Kontakte unerlässlich, sind die jeweils geltenden **Hygiene-, Verhaltens- und Abstandsregeln des BAG** zwingend einzuhalten.

### 6.2 Digitale Beurteilung in Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren

Art. 16 VöB 2020 sowie die Ordnungen SIA 142:2009 und SIA 143:2009 schliessen ein **digitales unabhängiges Expertengremium** (Preisgericht bzw. Beurteilungsgremium) via Web-Meeting nicht grundsätzlich aus. Jedoch ist ein solches Vorgehen mit den heutigen zur Verfügung stehenden digitalen Mitteln – vor allem in einem bereits laufenden Verfahren – **nicht empfehlenswert**, da nicht garantiert werden kann, dass die Beiträge angemessen gewürdigt werden können.

Können Jurierungen aufgrund der geltenden Massnahmen des Bundes oder der Kantone nicht durchgeführt werden, sind sie zu **verschieben**. Die Friständerungen sind den Teilnehmenden so früh wie möglich mitzuteilen.

Falls eine Verschiebung der Jurierung die Durchführung des Projekts unmöglich macht, kann eine digitale Jurierung **ausnahmsweise** in Betracht gezogen werden. Die Verantwortung liegt beim Auftraggeber, welcher den Organisator und das unabhängige Expertengremium (Preisgericht oder Beurteilungsgremium) in der Entscheidungsfindung **bezieht**. Über das digitale Verfahren muss sorgfältig nachgedacht werden, insbesondere betreffend Einhaltung der **Anonymität** und des Grundsatzes der **Gleichbehandlung** aller Teilnehmenden.

### 6.3 Ausstellung von Beiträgen bei Wettbewerben und Studienaufträgen

Auch eine **virtuelle Durchführung der öffentlichen Ausstellung** der Beiträge zum Abschluss des Verfahrens ist grundsätzlich denkbar, wird jedoch nicht empfohlen. Die Pläne von allen Beiträgen inkl. Modellfotos müssen auf einer virtuellen Plattform gleich aufgearbeitet, präsentiert und ohne komplizierte Zugangsmodi einsehbar sein. Dabei ist das **Einverständnis** aller Teilnehmenden einzuholen.

## 7 Schlussbemerkungen

Wie bereits einleitend festgehalten wurde, soll das vorliegende Faktenblatt Praxishinweise liefern, wie sie bei der Durchführung von öffentlichen Vergabeverfahren während und nach der Corona-Krise zur Anwendung gelangen können. Die konkrete Lösungsfindung hat unter Wahrung des Ermessens und des Transparenz- und Gleichbehandlungsprinzips zu erfolgen. Es bleibt den öffentlichen Auftraggebern selbstverständlich vorbehalten, zusätzliche Weisungen zu erteilen, wie individuelle rechtliche Verfahrensfragen und -abläufe geregelt werden sollen. Das vorliegende Papier kann zudem ergänzt, erweitert und auch gekürzt werden.

\* \* \*